

Förderung von frühkindlichen Brückenangeboten im Landkreis Merzig-Wadern

1. Grundsätze der frühkindlichen Brückenangebote

Brückenangebote sind frühpädagogische Maßnahmen, die Kindern den Einstieg in das Frühkindliche Bildungssystem erleichtern sollen. Nicht jedes Kind profitiert gleichermaßen von frühkindlicher Bildung, die in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege angeboten wird. Trotz des Bestehens dieser Einrichtungen wird nicht jede Familie erreicht. Trotz des Bemühens zusätzliche Plätze entstehen zu lassen, fehlen im Landkreis Merzig-Wadern derzeit Betreuungsplätze. Die Basis für den Erfolg in der Schule wird insbesondere in der frühkindlichen Lebensphase geschaffen. Vor allem für das soziale Verhalten und die Sprachförderung werden in diesem Alter Weichen gestellt. Für die frühkindliche Bildung und Erziehung sind die Eltern, aber auch andere Lebens- und Lernorte notwendig. Daher ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, gerade für benachteiligte Kinder, wichtig.

2. Ziel und Zwecksetzung

Der Landkreis Merzig-Wadern fördert auf der Grundlage der §§ 74 und 79 SGB VIII und dieser Richtlinien die Entwicklung von Angeboten, die ersatzweise und temporär Kindern ohne Platz in einer Kindertageseinrichtung Betreuung und Bildung zuteilwerden lassen. Unversorgte Kinder sollen auf frühkindlichen Regelangeboten vorbereitet werden. Die Eltern teilnehmender Kinder sollen die Möglichkeit haben, das System der frühkindlichen Betreuung kennenzulernen.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Förderung von Brückenangeboten gelten für freie Träger der Jugendhilfe und Kommunen im Landkreis Merzig-Wadern.

4. Voraussetzung der Förderung

4.1. Umfang des Angebotes:

Ein Betreuungsangebot muss mindestens 6 Stunden pro Woche umfassen und darf 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt empfiehlt die Installation eines Angebotes, im Rahmen dessen an 3 Tagen in der Woche zu je 5 Stunden 10 Kindern von 2 Betreuungspersonen betreut werden. Für ein Brückenangebot ist keine Betriebserlaubnis erforderlich.

4.2 Fachkraftefordernis

Mindestens eine der beiden Betreuungspersonen soll über eine pädagogische Ausbildung und Qualifikation (z. B. Erzieher/ Kinderpfleger/KTPP etc.) verfügen. Alternativ kann auch eine Person mit Ausbildereignungsprüfung aus anderen Bereichen und entsprechenden Nachweisen eingesetzt werden.

Als Hilfskraft kann auch beispielsweise eine ukrainische Muttersprachlerin mit einer pädagogischen Berufserfahrung zurückgegriffen werden.

Zur Koordination und fachlichen Begleitung des Projektes empfiehlt es sich, zusätzlich eine pädagogische Fachkraft mit max. 25 % der wöchentlichen Betreuungsstunden zu beschäftigen.

4.3. Räumlichkeiten

Voraussetzung für die Förderung ist ein kindgerechter Raum, der Zugang nach außen bereit hält. Kinder sollen die Möglichkeit haben, auch in natürlicher Umgebung zu spielen. Das Jugendamt behält sich vor, die Räumlichkeiten vor Beginn des Angebotes zu besichtigen und ggf. Empfehlungen auszusprechen.

5. Grundsätze und Inhalt der Angebote

Grundsätze:

- Bildungsangebot im Sinne der frühkindlichen Bildung
- Informationsvermittlung bzgl. des frühkindlichen Bildungssystems
- starke Vernetzung mit bereits bestehenden Regelangeboten (Schnupper-Besuche der umliegenden Kitas)
- Punktueller Abdecken des Bedarfes für Kinder, die keine Kita besuchen
- Niedrigschwelligkeit

- Chancengleichheit
- Inklusives Angebot
- Integration von Familie mit Migrations- und Fluchtbiographie
- Sprachbildung
- Starke Elternpartizipation

Inhaltliche Angebote aus den Bereichen

- Umwelt, soziale und kulturelle Erziehung
- Musik und Gestalten
- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache und Schrift
- Natur, Technik und mathematische Grunderfahrungen sollen vorgehalten und durchgeführt werden

6. Auswahl der teilnehmenden Kinder

Die Auswahl der Kinder geschieht in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen, den Familienzentren und dem Jugendamt. Bevorzugt werden sollen Kinder, die aufgrund von Platzmangel keinen Betreuungsplatz in einer Einrichtung erhalten.

Die Teilnahme der Kinder und/oder Eltern ist, trotz fester Anmeldung, freiwillig und kostenlos und folgt denselben Voraussetzungen wie der Besuch der Kindertageseinrichtung. Regelmäßige und pünktliche Teilnahme ist gewünscht bzw. wird erwartet, um den Aufbau einer Gruppenstruktur zu fördern und die Kinder mit einer regelmäßigen Ablaufstruktur vertraut zu machen.

7. Kinderschutz

Der Träger des Projektes ist gemäß § 8 a Abs. 4 SBG VIII und § 72 a SBG VIII in der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt.

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden zunächst aus Präventionsmittel und den Personalkosten der Kindertageseinrichtungen finanziert und aufgrund dieser Richtlinie gewährt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Pauschale in Höhe von 107,00 € pro Betreuungseinheit. Eine Betreuungseinheit ist ein 1-stündiges Angebot für bis zu 10 Kinder gleichzeitig.

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Pauschale umfasst:

- Personalkosten
- Sachkosten (Pädagogisches Material, Verbrauchsmaterial, besondere Förderangebote...)
- Kosten der Erstausrüstung

Der Träger bemüht sich um Vollbesetzung der 10 Plätze. Eine zeitweise Unterbesetzung führt jedoch nicht zu einer Kürzung der Pauschale.

Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Bei zweckfremder Verwendung hält sich der Landkreis Merzig-Wadern eine Rückforderung vor. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis anzugeben.

9. Antrags und Nachweis-Verfahren

9.1 Antragstellung

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt des Landkreises Merzig-Wadern. Ein Antrag auf Förderung ergeht schriftlich mit Angabe des zeitlichen Umfangs, der pädagogischen Inhalte und der vorgesehenen Personalisierung. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen. Das Kreisjugendamt steht dem Träger beim Aufbau und bei der Umsetzung von Brückenangeboten auf Anfrage beratend zur Seite.

9.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Entscheidung des Landkreises Merzig-Wadern bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßen Ermessen bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis maximal zum Ende des laufenden Haushaltsjahres. Einen Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage des bewilligten Finanzierungsplans in Verbindung mit dem unter Punkt 8 beschriebenen Betreuungsumfangs monatlich als Abschlag.

Änderungen in der Personalisierung und / oder eine dauerhafte Unterschreitung der Vollbesetzung ist dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen.

9.4 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel/Zuwendung ist mit einem Nachweis der erbrachten Betreuungseinheiten bis spätestens 30.3 des Folgejahres oder spätestens einen Monat nach vorzeitiger Beendigung zu belegen. Die erbrachten Betreuungseinheiten sind durch Unterschrift der Betreuungspersonen und eines Trägervertreters zu bestätigen.

Förderleistungen für nicht erbrachte Betreuungseinheiten sind zurückzuzahlen.

Dem Nachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Im Sachbericht sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Im Übrigen sind die Zuwendungen zu erstatten und ggfls. zu verzinsen, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10. Laufzeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Merzig, den 23.05.2022

Daniela Schlegel-Friedrich

Landrätin